



Spielsekretär- reglement (SPS) Ausgabe I / 2020

Geltungsbereich	1	Diesem Reglement sind verpflichtet: <ul style="list-style-type: none">• Mitglieder von swiss unihockey und deren Mitglieder, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte• Schiedsrichter von swiss unihockey• Funktionäre, Angestellte und Beauftragte von swiss unihockey
Einordnung	1	Das Spielsekretärreglement (SPS) ist dem Wettspielreglement (WSR) untergeordnet und den Statuten und Reglementen der Abteilungen und allen anderen Reglementen von swiss unihockey übergeordnet. Die technische Kommission (TK) ist für das Spielsekretärenreglement zuständig.
	2	Über alle nicht geregelten Fälle entscheidet die zuständige Kommission von swiss unihockey. Erscheint das Reglement in mehreren Sprachen, so ist bei Unstimmigkeiten der deutsche Wortlaut verbindlich.
Anfragen	1	Alle Anfragen zu diesem Reglement müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.
Entschädigungen	1	Allfällige Rechte auf Entschädigungen durch swiss unihockey, die aufgrund dieses Reglements entstehen, verfallen, wenn sie nicht innert sechs Monaten bei swiss unihockey geltend gemacht werden.
Beweispflicht	1	Im Streitfall ist der Kläger gegenüber swiss unihockey für sämtliche Korrespondenz beweispflichtig.
Bezeichnungen	1	Nicht als Wertung sondern als Massnahme zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.
	2	Alle Änderungen zur letzten Version sind seitlich durch einen senkrechten Strich markiert.
Nachführung	1	I/09 für alle Seiten.
Inkraftsetzung	1	Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand von swiss unihockey im April 2009 in Kraft gesetzt.
Urheberrecht	1	© 2020 by swiss unihockey.
	2	Alle Rechte vorbehalten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von swiss unihockey darf dieses Dokument weder auszugsweise noch als ganzes veröffentlicht, vervielfältigt, fotokopiert, abgedruckt, übersetzt oder auf ein elektronisches Medium bzw. in maschinenlesbare Form übertragen werden.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Grundlagen.....	1
Abschnitt 2 - Kontingent.....	5
Abschnitt 3 - Anmeldung	9
Abschnitt 4 - Transfer.....	11
Abschnitt 5 - Rücktritt.....	13
Abschnitt 6 - Ausbildung	15
Abschnitt 7 - Verhinderung.....	17
Abschnitt 8 - Pflichten.....	19
Abschnitt 9 - Haftung	21

Abschnitt 1 - Grundlagen

Artikel 1.1

- 1 Dieses Reglement gilt für alle Spiele in der Schweiz, für welche die zuständigen Abteilungen von swiss unihockey die Anwesenheit von Spielsekretären vorschreiben.

Geltungsbereich

Artikel 1.2

- 1 Für die Ausübung des Spielsekretärarnes kommen nur charakterlich geeignete Personen in Frage. Der Spielsekretär muss die deutsche, französische oder italienische Sprache beherrschen. Der Spielsekretär muss die gültigen Reglemente kennen.
- 2 Spielsekretärkandidaten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag ist der 31. Dezember.
- 3 Über die Eignung entscheidet die zuständige Kommission von swiss unihockey.

Eignung

Artikel 1.3

- 1 Der Spielsekretär muss Mitglied eines swiss unihockey-Vereins sein.

Mitglied

Artikel 1.4

- 1 Der Spielsekretär wird aufgrund seines Status in eine Kategorie eingeteilt.
- 2 Als Spielsekretärkandidaten gelten Personen, die in der vergangenen Spielperiode nicht Spielsekretär waren und sich für das Spielsekretärenamt angemeldet haben.
- 3 Als bisherige Spielsekretäre gelten Personen, die in der vergangenen Spielperiode Spielsekretär waren und nicht zurückgetreten sind.
- 4 Als lizenzierte Spielsekretäre gelten Personen, die in der laufenden Spielperiode im Besitz einer gültigen Spielsekretärlizenz sind.
- 5 Als suspendierte Spielsekretäre gelten Personen, die durch swiss unihockey vom Spielsekretärenamt enthoben wurden.

Kategorien

**Spielsekretär-
Kandidaten**

**Bisherige
Spielsekretäre**

**Lizenzierte
Spielsekretäre**

**Suspendierte
Spielsekretäre**

**Zurückgetretene
Spielsekretäre**

- 6 Als zurückgetretene Spielsekretäre gelten Personen, die vom Spielsekretärenamt zurückgetreten sind.

Artikel 1.5**Massgabe**

- 1 Für die Rechte und Pflichten des Spielsekretärs sind die einschlägigen Bestimmungen der Statuten und Reglemente von swiss unhockey und die Publikationen der verschiedenen Verbandsorgane massgebend.

Abschnitt 2 - Kontingent

Artikel 2.1

- 1 Die Vereine sind verpflichtet für Spiele, gemäss „Weisung Spieldurchführung“, Spielsekretäre zu stellen.
- 2 Vereine, welche das Kontingent unterschreiten, werden bestraft.

Kontingentspflicht

Artikel 2.2

- 1 Die zuständige Kommission von swiss unihockey erlässt, im Auftrag der Abteilungen, entsprechende Weisungen. Diese sind in der Weisung „Spieldurchführung“ festgehalten.

**Kontingentsbe-
rechnung**

Artikel 2.3

- 1 Das Kontingent muss jederzeit erfüllt sein.
- 2 Dieselbe Person kann nur ein einziges Mal für die Erfüllung der Kontingentspflicht gezählt werden.
- 3 Nur lizenzierte Spielsekretäre gemäss "SPS" Art. 1.4.5 können zum Kontingent gezählt werden.

**Kontingents-
erfüllung**

Abschnitt 3 - Anmeldung

Artikel 3.1

- 1 Nur geeignete Personen können angemeldet werden.

Voraussetzung

Artikel 3.2

- 1 Es gibt nur ein Anmeldedatum pro Verbandsjahr. Dieses wird von der zuständigen Kommission von swiss unihockey festgelegt.

Anmeldedatum

Artikel 3.3

- 1 Die Anmeldung der Spielsekretärenkandidaten erfolgt online.

**Vorgehen bei
Spielsekretärkan-
didaten**

Artikel 3.4

- 1 Bisherige Spielsekretäre sind, sofern sie nicht termingerecht ihren Rücktritt eingereicht haben, automatisch für die folgende Spielperiode angemeldet.

**Vorgehen bei
bisherigen Spiel-
sekretären**

Abschnitt 4 - Transfer

Artikel 4.1

- 1 Nur bisherige Spielsekretäre können transferiert werden.

Voraussetzung

Artikel 4.2

- 1 Ein Transfer kann nur während der offiziellen Transferperiode erfolgen.
- 2 Die offizielle Transferperiode für Spielsekretäre wird von der zuständigen Kommission von swiss unihockey festgelegt

Transferdatum

Artikel 4.3

- 1 Ein Transfer erfolgt schriftlich durch den neuen Verein mittels offiziellem Spielsekretär-Transferformular und mit der Unterschrift des Spielsekretärs und eines Mitgliedes des alten Vereinsvorstandes.

Vorgehen

Artikel 4.4

- 1 Jeder Verein ist verpflichtet, einen Spielsekretär freizugeben, der seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Freigabe

Abschnitt 5 - Rücktritt

Artikel 5.1

- 1 Nur lizenzierte Spielsekretäre können zurücktreten.
- 2 Suspendierte Spielsekretäre treten automatisch am Ende der Spielperiode zurück, in welcher die Suspendierung erfolgt ist.

Voraussetzung

Artikel 5.2

- 1 Ein Rücktritt kann nur auf Ende der laufenden Spielperiode erfolgen. Das genaue Rücktrittsdatum wird von der zuständigen Kommission von swiss unihockey festgelegt.
- 2 Der Spielsekretär bleibt bis zum Ende der laufenden Spielperiode an dieses Reglement gebunden. Nach dem Ende der laufenden Spielperiode ist ein zurückgetretener Spielsekretär von sämtlichen aus diesem Reglement entstehenden Pflichten befreit.

Rücktrittsdatum

Artikel 5.3

- 1 Der Rücktritt muss schriftlich, eingeschrieben und unter Beilage der Spielsekretärlizenz erfolgen.
- 2 Ein Rücktritt bedarf der Unterschrift des Spielsekretärs und eines Mitgliedes des Vereinsvorstandes.

Vorgehen

Artikel 5.4

- 1 Bisherige Spielsekretäre, welche in der laufenden Spielperiode nicht lizenziert werden können, gelten automatisch als zurückgetreten.

Automatischer Rücktritt

Abschnitt 6 - Ausbildung

Artikel 6.1

- 1 swiss unihockey führt jährlich Spielsekretärenkurse durch.

**Spielsekretären-
kurse**

Artikel 6.2

- 1 Als Bedingung für die Zulassung als Spielsekretär muss zwingend ein Spielsekretärenkurs besucht und erfolgreich abgeschlossen werden.
- 2 Spielsekretär-Kandidaten sind verpflichtet, sich selber termingerecht für einen Anfängerkurs anzumelden.
- 3 Amtierende Spielsekretäre sind verpflichtet, sich jeweils in den geraden Jahren termingerecht für einen Fortgeschrittenenkurs anzumelden.

Kursbesuch

Artikel 6.3

- 1 Die zuständige Kommission von swiss unihockey kann bei geeigneten Spielsekretären, die den Kurs nicht bestanden haben, eine Kurswiederholung anordnen.

Kurswiederholung

Artikel 6.4

- 1 Die zuständige Kommission von swiss unihockey erteilt den Spielsekretären, welche genügende Kenntnisse und Fähigkeiten haben, eine Spielsekretärlizenz. Die Spielsekretärlizenz bedarf einer jährlichen Erneuerung.

Lizenzierung

Artikel 6.5

- 1 Spielsekretäre werden für alle Kurse schriftlich aufgeboten.
- 2 Spielsekretäre sind verpflichtet, dem Aufgebot Folge zu leisten.
- 3 Die auf der Kursanmeldung aufgeführten Spielsekretäre sind angehalten, sich sofort mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen, falls sie fünf Tage vor Kursbeginn noch kein schriftliches Aufgebot erhalten haben.

- 4 Vereine, deren Spielsekretäre einem Aufgebot nicht Folge leisten, werden bestraft.

Abschnitt 7 - Verhinderung

Artikel 7.1

- 1 Als anerkannte Entschuldigungsgründe gelten ausschliesslich folgende Fälle höherer Gewalt:
- Krankheit oder Unfall
 - Schwangerschaft
 - Militärdienst am Einsatztag
 - Amtliche Vorladungen
 - Todesfälle im engeren Verwandtenkreis (eigene Kinder, Lebenspartner, Geschwister, Eltern oder Grosseltern, Taufpate), die weniger als 14 Tage vor dem Einsatzdatum eintreten

Anerkannte Entschuldigungsgründe

Artikel 7.2

- 1 Weitere nicht vorgesehene Fälle beurteilt die anbietende Stelle in erster Instanz.

Weitere Entschuldigungsgründe

Artikel 7.3

- 1 Alle Entschuldigungen sind mit Arztzeugnis, Bestätigung des Kompaniekommandanten oder einer Kopie der Vorladung oder Todesanzeige zu belegen.

Belege

Abschnitt 8 - Pflichten

Artikel 8.1

- 1 Ein lizenziertes Spielsekretär muss für die Dauer des ganzen Spiels am Spielsekretariat anwesend sein. **Einsatz**

Artikel 8.2

- 1 Das Spielsekretariat ist neutral. **Neutralität**
- 2 Das Spielsekretariat unterstützt die Schiedsrichter. Beanstandungen durch die Schiedsrichter sind unverzüglich zu beheben.

Artikel 8.3

- 1 Der Spielsekretär muss rechtzeitig vor dem Spiel folgende Punkte sicherstellen:
- Spielfeld
 - Matchuhr
 - Unterlagen
 - Spielbericht
- 2 Das Spielfeld muss gemäss „Spielregeln“ Abschnitt 1 vorbereitet werden. **Spielfeld**
- 3 Eine Matchuhr gemäss „Spielregeln“ Regel 4.9 muss vorhanden sein. **Matchuhr**
- 4 Der Spielsekretär muss sicherstellen, dass am Spielsekretariat alle Unterlagen gemäss "Wettspielreglement" Artikel 2.6 vorhanden sind. **Unterlagen**
- 5 Der Spielbericht muss gemäss des Dokuments „Handhabung des Spielberichts“ vorbereitet werden. **Spielbericht**

Artikel 8.4

- 1 Der Spielsekretär muss das Resultat gemäss der Weisung "Resultatmeldung" melden.
- 2 Der Spielbericht ist durch den Spielsekretär gemäss „Wettspielreglements“ Artikel 4.2 zu melden.

Abschnitt 9 - Haftung

Artikel 9.1

- 1 Vereine haften solidarisch für Gebühren und Unkosten, welche durch fehlerhaftes Verhalten ihrer Spielsekretäre entstehen. **Haftung**
- 2 Für die Folgen durch fehlerhaftes Verhalten des Spielsekretariats wird der Veranstalter haftbar gemacht.

Artikel 9.2

- 1 Die zuständige Kommission von swiss unihockey bestraft fehlbare Spielsekretäre. **Strafen**
- 2 Spielsekretäre, die ihren Pflichten nicht nachgekommen sind können auch in ihrer Funktion als Spieler bestraft werden.

Artikel 9.3

- 1 Über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die zuständige Kommission von swiss unihockey. **Nicht vorgesehene Fälle**
- 2 Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Kommission von swiss unihockey.

SPSW 17 - Kontingent für Spielsekretäre

Weisung Kontingent für Spielsekretäre

Diese Weisung tritt ab der Saison 2016/2017 in Kraft und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit. Sie ersetzt alle vorhergehenden Versionen.

Gültigkeit

Inhalt

Diese Weisung ergänzt den Artikel 2.7 des Wettspielreglements (WSR) und die Artikel 2.1.1 und 2.2.1 des Spielsekretärreglements (SPS).

Auf Antrag der Nationalliga hat die Schiedsrichterkommission folgende Kontingentsvorschrift erlassen:

Nationalliga

Jeder Verein mit Teams der Liga/ Kategorie

- Nationalliga A Herren
- Nationalliga A Damen
- Nationalliga B Herren
- Nationalliga B Damen

muss für die Dauer einer Spielperiode 2 Spielsekretäre mit gültiger Lizenz stellen.

Diese müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag ist der 31. Dezember.

Auf Antrag der Regionalliga hat die Schiedsrichterkommission folgende Kontingentsvorschrift erlassen:

Regionalliga

Jeder Verein mit Teams der Liga/Kategorie

- Herren Aktive 1. Liga Grossfeld

muss für die Dauer einer Spielperiode 2 Spielsekretäre mit gültiger Lizenz stellen.

Sollte der Verein für die Nationalliga ein Kontingent erfüllen müssen ergibt sich ein gemeinsames Kontingent von 3 Spielsekretären.

Diese müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag ist der 31. Dezember.

SPSW 18 - Spielsekretariat

Weisung Spielsekretariat

Diese Weisung tritt ab der Saison 2007/2008 in Kraft und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit. Sie ersetzt alle vorhergehenden Versionen.

Gültigkeit

Diese Weisung findet bei allen offiziellen Spielen, an denen Teams beteiligt sind, für die eine Pflicht gemäss Weisung „Kontingent für Spielsekretäre“ besteht, Anwendung.

Anwendung

Inhalt

Diese Weisung ergänzt den Artikel 2.7 des Wettspielreglements (WSR) und den Artikel 3.7.1 der Spielregeln (SPR). Die Weisung definiert die verbindliche personelle Besetzung des Spielsekretariats während allen offiziellen Spielen in den Ligen, für welche Kontingentsvorschriften von swiss unihockey erlassen wurden.

Am Spielsekretariat müssen folgende Personen während des ganzen Spiels anwesend sein:

Spielsekretariat

- Spielsekretär
- Speaker
- Schreiber
- Spielzeitnehmer

Der Speaker kann gleichzeitig als Schreiber eingesetzt werden.

Alle Helfer dürfen nicht jünger als A-JuniorInnen sein.

Pro Strafbank muss mindestens ein Strafzeitnehmer eingesetzt werden. Alle Helfer dürfen nicht jünger als A-JuniorInnen sein.

Strafbank

In jeder Spielfeldecke muss ein Bandenrichter postiert sein. Diese Helfer dürfen jünger als A-JuniorInnen sein.

Bandenrichter